

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung):



Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.;
Singerstraße 109; 10179 Berlin

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

BSS GmbH; Rudolfstraße 66; 52070 Aachen

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
1000,00 €	- eintausend Euro -	01.01. - 31.12.2024

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Volks- und Berufsbildung, allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesen sowie Förderung des bürgerlichen Engagements nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Berlin für Körperschaften I StNr. 27/674/52428 vom 27.11.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Berlin für Körperschaften I StNr. 27/674/52428 mit Bescheid vom 14.08.2014 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Wissenschaft und Forschung sowie die Volks- und Berufsbildung, das demokratische Staatswesen im Geltungsbereich der Abgabenordnung, und das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

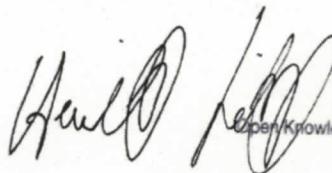
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

der Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung, des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung sowie des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.


Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 14.02.2025

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Der Zuwendungsempfänger hat die Nutzung des maschinellen Verfahrens zur Erstellung der Zuwendungsbestätigung dem Finanzamt Leipzig I mit Schreiben vom 04.09.2020 angezeigt.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Anlage zur Sammelbestätigung

Seite 1/1

Datum der Zuwendung	Art der Zuwendung (Geldzuwendung / Mitgliedsbeitrag)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (ja/nein)	Betrag in Euro
14.10.2024	Geldzuwendung	Nein	1000,00 €

Gesamtsumme: 1000,00 €